

UE Unfallregulierung effektiv

Professionelles Schadenmanagement in der Kfz-Branche



Ihr Plus im Netz: ue.iww.de
Online | Mobile | Social Media

07 | 2018

Kurz informiert

Nachweis der Vorschadenreparatur mit alter Reparaturrechnung	1
Geschädigter darf sich trotz „Prüfbericht“ auf Gutachten verlassen ..	1
Unfallfahrzeug ist finanziert: Einfluss auf Restwertverkauf?	1
Lackierer transportiert „umsonst“ oder „ohne Berechnung“	2
Vom Versicherer bestelltes Gutachten und Wertminderung	2
Vom Schädiger veranlassenes Gutachten weniger verlässlich	3
Bagatellgrenze: Der Trend geht in Richtung 1.000 Euro	3
Fahrtkosten des Gutachters bei fahrfähigem Unfallfahrzeug	4
Keine Preisvorgabe für die Erstattung der Gutachtenkosten	4
Spezielles Fahrzeug nicht pauschal nach Mietwagengruppe	5
Anmietung bei Werkstatt, weil nächster Vermieter 50 km entfernt	5
Nutzungsausfallentschädigung für einen Vorfühswagen	6
92 auf Unfallschadenregulierung spezialisierte Rechtsanwälte	6

Haftung

Mithaftungseinwendungen der Versicherer jetzt in Serie?	7
---	---

Reparaturkosten/Gutachten

Wenn der Regress an die Tür klopft: Ein Alarmplan für Werkstätten und Schadengutachter	12
---	----

Gutachten/Restwert

Versicherer scheitert mit Regress gegen Schadengutachter	15
--	----

Neuwertentschädigung

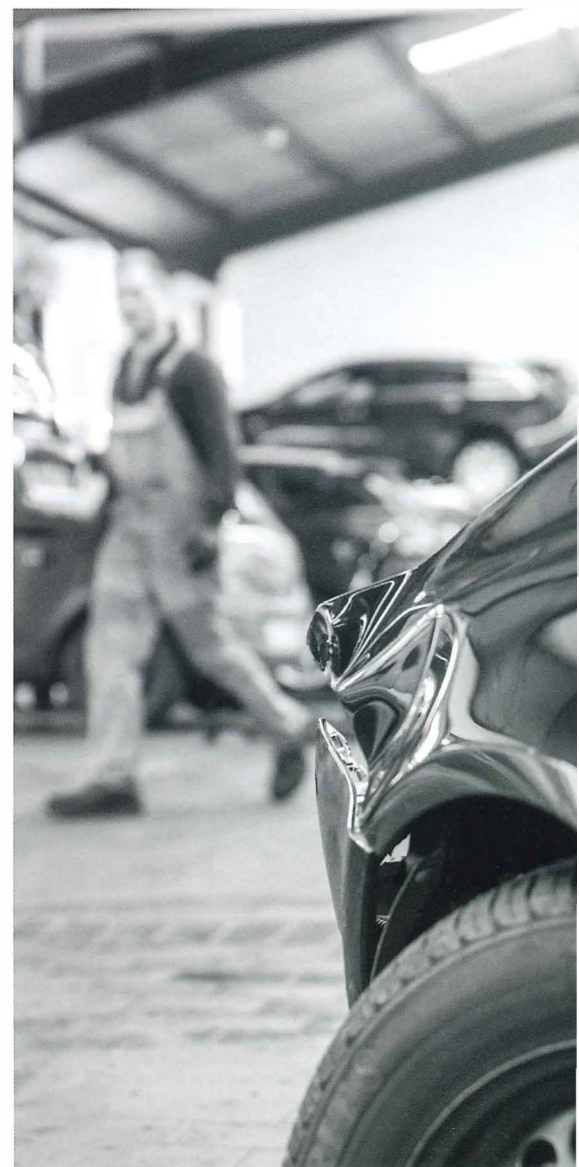
Neuwertentschädigung auch für Tageszulassung	16
--	----

Ausfallschaden/Mietwagen

3 bzw. 6 Wochen Wartezeit bei Zulassungsstelle	17
--	----

Textbaustein

442: Keine Preisvorgabe für Gutachtenkosten (H)	18
---	----



► Reparaturkosten

Nachweis der Vorschadenreparatur mit alter Reparaturrechnung

| Eine zeitnah zu einem früheren Schadenfall am Fahrzeug entstandene Reparaturrechnung, die alle damaligen Schadenanteile umfasst, reicht aus, um die vollständige Beseitigung des Vorschadens nachzuweisen, entschied das LG Frankfurt/Oder. |

Der Versicherer kann dann nicht ohne substantiiert vorgetragene Einzelheiten behaupten, der anlässlich des aktuellen Unfalls geltend gemachte Schaden beinhalte nicht abgrenzbare Anteile des Altschadens (LG Frankfurt/Oder, Urteil vom 18.05.2018, Az. 12 O 255/16, Abruf-Nr. 201811, eingesandt von Rechtsanwalt Umut Schleyer, Berlin).

Wichtig | Bekanntlich sehen das nicht alle Gerichte so, aber dieses Urteil ist ein Meilenstein rund um die Vorschadenfrage. Denn viele Gerichte machen es sich viel zu leicht. Kommt der Vorschadeneinwand, auferlegen sie dem Geschädigten eine Vortrags- und Beweislast in einem Umfang, dass die nicht erfüllbar ist. Die Folge ist, dass der Geschädigte für den neuen Schaden nichts bekommt, weil es einmal einen alten Schaden gab, von dem der Geschädigte als Gebrauchtwagenkäufer oft gar nichts weiß.

► Reparaturkosten

Geschädigter darf sich trotz „Prüfbericht“ auf Gutachten verlassen

| Auch nach Vorlage eines Prüfberichts darf sich der Geschädigte auf die Richtigkeit des Schadengutachtens verlassen, entschied das AG Bochum. |

So haben viele Gerichte entschieden. Das AG Bochum bringt aber eine bisher so nicht gelesene Begründung: Der Geschädigte könne selbst nicht prüfen, ob die Einwendungen aus dem Prüfbericht zuträfen. Mit diesem Argument geben viele Gerichte dem Geschädigten die Möglichkeit, mit dem Prüfbericht in der Hand den Sachverständigen noch einmal zu befragen. Dadurch entstehende weitere Gutachterkosten gehen auch zulasten des Schädigers. Das AG Bochum hingegen gesteht dem Geschädigten zu, den Prüfbericht schlichtweg zu ignorieren (AG Bochum, Urteil vom 18.05.2018, Az. 66 C 439/17, Abruf-Nr. 201397, eingesandt von Rechtsanwalt Michael Dübbers, Hattingen).

▼ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Prüfbericht ohne Relevanz“, 12/2017, Seite 1 → Abruf-Nr. 44991756
- Textbaustein 444: Prüfberichte ohne Relevanz (H) → Abruf-Nr. 45023893

► Restwert

Unfallfahrzeug ist finanziert: Einfluss auf Restwertverkauf?

| Wenn der Geschädigte sein Fahrzeug zum gutachterlich ermittelten Restwert verkauft, bevor ein Überangebot des Versicherers vorliegt, ist es nach Ansicht des AG Marienberg unschädlich, dass das Fahrzeug zu dem Zeitpunkt noch der finanzierenden Bank gehört, wenn schon klar ist, dass die

Meilenstein in der
Vorschadenfrage

AG Bochum:
Prüfbericht
ignorieren



IHR PLUS IM NETZ

Textbaustein und
Beitrag auf ue.iww.de

Geschädigter
darf trotzdem
zum Restwert im
Gutachten verkaufen

Bank die Voraussetzungen für den Verkauf schaffen wird (AG Marienberg, Urteil vom 06.02.2018, Az. 3 C 526/17, Abruf-Nr. 200918, eingesandt von Rechtsanwalt Albrecht Dietze, Olbernhau). |

Wichtig | Über das Urteil hinaus wird man sagen müssen: Es ist das Risiko des Geschädigten, nicht an seinen Restwertkäufer liefern zu können, wenn die Bank die Voraussetzungen nicht schafft. Dass der Geschädigte sich ggf. gegenüber dem Erstkäufer schadenersatzpflichtig gemacht hat, muss den Versicherer nicht weiter interessieren. Jedoch: Nach einem gescheiterten Verkauf können die Karten neu gemischt sein. Dann kann das Überangebot des Versicherers maßgeblich sein.

► Verbringungskosten

Lackierer transportiert „umsonst“ oder „ohne Berechnung“

| Es kommt für das Schadenrecht nicht darauf an, wie Lackierer und Werkstatt untereinander abrechnen, sondern welche Verbringungskosten dem Geschädigten in Rechnung gestellt wurden. Die einzige Voraussetzung ist, dass tatsächlich verbraucht wurde, entschied das AG Regensburg. |

Dem Einwand des Versicherers, die Werkstatt habe gar nicht transportiert, stattdessen habe der Lackierer das erledigt, und zwar umsonst, ist das Gericht gar nicht nachgegangen. Es sagt dazu nur: „Im Übrigen ist schon aus betriebswirtschaftlichen Gründen davon auszugehen, dass die den Lackierbetrieben durch die Verbringung entstandenen Kosten in diesen Fällen jedenfalls über den Lackierlohn umgelegt werden.“ Mit anderen Worten: Was keine eigene Rechnungsposition hat, war nicht umsonst, sondern nur ohne gesonderte Berechnung (AG Regensburg, Urteil vom 24.05.2018, Az. 8 C 78/18, Abruf-Nr. 201809, eingesandt von Rechtsanwalt Karl Langsch, Regensburg).

IHR PLUS IM NETZ

Beitrag und Übersicht
auf ue.iww.de



▼ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „So wehren Sie willkürliche Kürzungen der Versicherer bei Verbringungskosten erfolgreich ab“ → Abruf-Nr. 44800629
- Übersicht „Verbringungskosten in Reparaturrechnung und Gutachten: Versicherer muss in voller Höhe erstatten“ → Abruf-Nr. 44799232

► Wertminderung

Vom Versicherer bestelltes Gutachten und Wertminderung

| Hat der Geschädigte es dem Versicherer überlassen, ein Schadengutachten einzuholen, und kommt der vom Versicherer beauftragte Sachverständige zu dem Ergebnis, es sei eine Wertminderung in Höhe von 250 Euro entstanden, muss der Versicherer sich daran festhalten lassen. So sieht es das AG Berlin-Mitte. |

Versicherer muss
sich an festgestell-
tem Wert festhalten
lassen

Dazu sagt das Gericht: „Der Kläger hat die Wertminderung anhand eines von der Beklagten erstellten Gutachtens beziffert. Weshalb sich die Beklagte an diesem von ihr ermittelten Wert nicht mehr festhalten lassen will, erschließt sich nicht.“ (AG Berlin-Mitte, Urteil vom 04.06.2018, Az. 123 C 3115/17, Abruf-Nr. 201812, eingesandt von Rechtsanwalt Jan Cziborra, activeLAW, Hannover).

Wichtig | Selbstverständlich darf auch der Versicherer ein von ihm eingeholtes Gutachten für fehlerhaft halten. Das muss er dann aber im Innenverhältnis mit dem von ihm beauftragten Gutachter klären, bevor er das Dokument an den Geschädigten weitergibt.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Vom Schädiger veranlassstes Gutachten weniger verlässlich“, UE 7/2018, Seite 3 → Abruf-Nr. 45356784

► Gutachten

Vom Schädiger veranlassstes Gutachten weniger verlässlich

| Weicht die Reparaturechnung in kleinen Positionen nach oben vom Gutachten ab, das der Versicherer beim Haftpflichtschaden in Auftrag gegeben hat, darf der Geschädigte auch die leicht über das Gutachten hinausgehenden Positionen für erforderlich halten. Denn ein vom Schädiger eingeholtes Gutachten ist weniger verlässlich, entschied das AG Berlin-Mitte. |

Es ging um eine bei der Reparatur zerbrochene Abdeckleiste und um einen Schaden an der hinteren Tür. Dass die vordere Tür der gleichen Seite beschädigt war, war unstrittig. Ein Blick auf ein Foto hat dem Berliner Richter genügt, den Schaden hinten auch zu akzeptieren, obwohl er im Gutachten „offensichtlich versehentlich“ nicht berücksichtigt war (AG Berlin-Mitte, Urteil vom 04.06.2018, Az. 123 C 3115/17, Abruf-Nr. 201812, eingesandt von Rechtsanwalt Jan Cziborra, activeLAW, Hannover).

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Versicherergutachter macht Fehler – Zusatzaufwand durch falsch bestellte Ersatzteile“, UE 12/2015, Seite 12 → Abruf-Nr. 43737668

► Gutachten

Bagatellgrenze: Der Trend geht in Richtung 1.000 Euro

| Auch das AG Böblingen sieht – wie das LG Arnstberg und das AG München – die Bagatellgrenze nun bei einer Schadenhöhe von 1.000 Euro. Das AG begründet das ausführlich mit den Preissteigerungen seit der BGH-Entscheidung aus dem Jahr 2004 (AG Böblingen, Urteil vom 07.06.2018, Az. 19 C 641/17, Abruf-Nr. 201672, eingesandt von Rechtsanwalt Andreas Gursch, Böblingen). |



SIEHE AUCH

Folgenden
Beitrag

Schaden an hinterer
Tür „versehentlich
vergessen“



ARCHIV

Ausgabe 12 | 2015
Seite 12

750 Euro 14 Jahre
nach BGH-Urteil
wohl nicht mehr
zeitgemäß

Geschädigter muss
nicht zum Gutachter
fahren

PRAXISTIPP | „Kein Gutachten“ heißt aber nicht „kein Gutachter“. Der Geschädigte darf bei Kleinschäden den Schadengutachter beauftragen, eine Reparaturkostenkalkulation zu erstellen. Hat die einen vernünftigen zur Schadenhöhe passenden Preis, muss der Versicherer die Kosten dafür erstatten. Auch damit funktioniert die Rechtsprechung „Reparatur gemäß gutachterlicher Vorgaben“. So haben bereits entschieden:

- AG Böblingen, Urteil vom 28.01.2014, Az. 2 C 2391/13, Abruf-Nr. 140469 – Kosten 70 Euro
- AG Heidenheim, Urteil vom 27.12.2013, Az. 5 C 699/13, Abruf-Nr. 140087 – Kosten 100 Euro
- AG Berlin-Mitte, Urteil vom 24.09.2013, Az. 102 C 3011/13, Abruf-Nr. 133155 – Kosten 10 Prozent der Schadensumme
- AG Hannover, Urteil vom 24.04.2013, Az. 562 C 1157/13, Abruf-Nr. 132191 – Kosten 68 Euro

► Sachverständigenhonorar

Fahrtkosten des Gutachters bei fahrfähigem Unfallfahrzeug

| Der Geschädigte muss auch dann nicht zum Schadengutachter fahren, um Fahrtkosten des Gutachters zu vermeiden, wenn sein Fahrzeug fahrfähig und verkehrssicher ist. So entschied das AG Hamburg-Altona. |

Das Gericht stellt darauf ab, dass der Geschädigte beim konkreten Schadenumfang ja erst nach dem Gutachten wusste, dass sein Fahrzeug noch verkehrssicher war, was er selbst nicht zuverlässig einschätzen konnte (AG Hamburg-Altona, Urteil vom 20.04.2018, Az. 318b C 28/18, Abruf-Nr. 201810, eingesandt von Rechtsanwalt Umut Schleyer, Berlin).

PRAXISTIPP | Wenn der Geschädigte selbst zum Gutachter fahren würde, wäre es für den Versicherer des Schädigers nicht billiger. Denn der Geschädigte könnte die Fahrtkosten ebenfalls mit Kilometerkosten ersetzt verlangen.

► Sachverständigenhonorar/Gutachten

Keine Preisvorgabe für die Erstattung der Gutachtenkosten

| Das Schreiben des eintrittspflichtigen Haftpflichtversicherers an den Geschädigten, er könne bei dem Sachverständigenverbund SV-NET ein Schadengutachten für maximal 280 Euro erhalten, weshalb der Versicherer auch keinen höheren Betrag erstatten werde, ist ohne rechtliche Wirkung. Denn der Geschädigte kann nicht vergleichen, ob die Offerte gleichwertig ist, entschied das AG Rosenheim. |

Das AG Rosenheim verfolgt in einem lesenswerten Urteil einen etwas anderen Ansatz als das AG München. Letzteres hatte sich vor allem darauf gestützt, dass die (weitgehend) freie Wahl des Schadengutachters nicht durch Kostenvorgaben ausgehebelt werden darf. Das AG Rosenheim stellt vor allem darauf ab, dass der Geschädigte sich wegen der völligen Undurchsichtig-

Dem Geschädigten
fehlt die Vergleichs-
möglichkeit

keit, welche Struktur denn hinter „SV-NET“ stecke, nicht informieren könne, ob die Leistungen gleichwertig sind (AG Rosenheim, Urteil vom 14.05.2018, Az. 13 C 1969/17, Abruf-Nr. 201818, eingesandt von Rechtsanwalt Stephan Rössler, Rosenheim).

PRAXISTIPP | Bisher war es eine bayerische Spezialität eines großen Versicherers, mit „Das Gutachten darf nicht mehr kosten als 280 Euro“-Schreiben auf die Geschädigten zuzugehen. Das wird aber nun offenbar nach und nach flächendeckend durchgezogen. Sächsische Anwälte jedenfalls berichten auch schon von diesen Schreiben. Wegen der zunehmenden Bedeutung der Frage hat UE den Textbaustein 442 „Keine Preisvorgabe für Gutachtenkosten (H)“ → Abruf-Nr. 44970754 mit den Argumentationssträngen des AG München und des AG Rosenheim neu gefasst.



SIEHE AUCH
Textbaustein 442
auf Seite 18

► Mietwagen

Spezielles Fahrzeug nicht pauschal nach Mietwagengruppe

| Ist das verunfallte Fahrzeug ein allradgetriebener PickUp mit Doppelkabine und Anhängerkupplung, kann der eintrittspflichtige Versicherer hinsichtlich der Mietwagenkosten nicht auf die Preise für Standardfahrzeuge der Mietwagengruppe, in die das Fahrzeug einzuordnen ist, verweisen. Weist der Geschädigte, der dieses spezielle Fahrzeug braucht, nach, dass nur ein Vermieter im zumutbaren Umkreis so eines im Angebot hat, sind dessen Preise dem Schadenersatzanspruch zugrunde zu legen, entschied das AG Weilburg. |

Wenn „Schema F“
nicht ausreicht

Das Urteil ist ohne Weiteres auf andere beschädigte Fahrzeuge zu übertragen, bei denen die Gruppengleichheit nicht ausreicht (AG Weilburg, Urteil vom 02.05.2018, Az. 5 C 339/17 [5], Abruf-Nr. 201638, eingesandt von Damius – Die Unfallkanzlei, Ottweiler).

PRAXISTIPP | Zu Fahrschulfahrzeugen finden Sie bereits viele Urteile in UE bzw. im Archiv unter www.ue.iww.de; denn Fahrzeuge mit Fahrschulausstattung werden in den gängigen Listen nicht auftauchen. Auch der Bedarf an sieben Sitzen wird mit einem Standardfahrzeug aus der Mietwagengruppe nicht abgedeckt. Gleiches gilt für speziell, z. B. behindertengerecht, ausgestattete Fahrzeuge.

► Mietwagen

Anmietung bei Werkstatt, weil nächster Vermieter 50 km entfernt

| Lebt der Geschädigte in so ländlicher Gegend, dass es außer bei seiner Kfz-Werkstatt weit und breit keinen Mietwagen gibt, konnte der Geschädigte unter zumutbaren Bedingungen nur bei seiner Werkstatt ein Fahrzeug anmieten. Vergleichsangebote, die der Versicherer in etwa 50 km Entfernung auftat, sind dann ohne Bedeutung, entschied das AG Frankfurt a. M. |

Auswählen kann
man nur, wo es
Auswahl gibt

DOWNLOAD

Sonderausgabe
auf ue.iww.de



Gewerbliche
Nutzung ist
kein Hindernis

ARCHIV

Ausgaben 5 | 2017
8 | 2016 und 6 | 2015



Jetzt 92 Anwältinnen
und Anwälte auf
der Liste

DOWNLOAD

Aktualisierte Liste
auf ue.iww.de



Für 11 Tage hatte der Vermieter für das Fahrzeug der Mietwagengruppe 5 etwas mehr als 1.400 Euro berechnet. Das ist unter Berücksichtigung der speziellen Situation von Angebot und Nachfrage, von der der Geschädigte ja abhängig ist, sicher nicht zu viel (AG Frankfurt a. M., Urteil vom 14.06.2018, Az. 30 C 643/18 [68], Abruf-Nr. 201820, eingesandt von Rechtsanwältin Susann Hüttinger, Hohenfichte).

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Sonderausgabe „Dauerbaustelle Mietwagenkosten im Haftpflichtfall: Erfahren Sie, wo es sich zu wehren lohnt“ auf ue.iww.de → Abruf-Nr. 44549123

► Ausfallschaden

Nutzungsausfallentschädigung für einen Vorführrwagen

| Wird ein Vorführrwagen eines Autohauses bei einem Unfall beschädigt, schuldet der Schädiger für die Dauer des Ausfalls Nutzungsausfallentschädigung. Dem steht nicht entgegen, dass es sich um ein gewerblich genutztes Fahrzeug handelt (AG München, Urteil vom 30.05.2018, Az. 333 C 24780/17, Abruf-Nr. 201605, eingesandt von Rechtsanwältin Stefanie Moser, Bad Wörishofen). |

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Nutzungsausfallentschädigung für einen Vorführrwagen“, UE 5/2017, Seite 5 → Abruf-Nr. 44642064
- Beitrag „Nutzungsausfallentschädigung auch bei gewerblicher Nutzung“, UE 8/2016, Seite 5 → Abruf-Nr. 44173856
- Beitrag „Nutzungsausfallentschädigung auch bei gewerblicher Nutzung“, UE 6/2015, Seite 3 → Abruf-Nr. 43387742 mit weiteren Hinweisen

► Schadenabwicklung

92 auf Unfallschadenregulierung spezialisierte Rechtsanwälte

| Die UE-Liste mit den auf Unfallschadenregulierung spezialisierten Rechtsanwälten wächst weiter. Sie finden darauf jetzt 92 Namen. Neu auf der Liste sind Rechtsanwältinnen und -anwälte, die im ersten Halbjahr 2018 regelmäßig Urteile zur Unfallschadenregulierung an die UE-Redaktion gesandt haben. |

Wichtig | Auf die Liste genommen werden Rechtsanwältinnen und -anwälte, die regelmäßig Entscheidungen einsenden. Daraus schließt die UE-Redaktion, dass diese sich nicht nur gelegentlich mit dem Thema „Unfallschadenregulierung“ beschäftigen. Mit der Aufnahme in die Liste ist keine weitere Aussage verbunden, insbesondere nicht zur Qualität, Zuverlässigkeit oder zum Erfolg der Tätigkeit.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Liste „Auf Unfallschadenregulierung spezialisierte Rechtsanwälte“ auf ue.iww.de → Abruf-Nr. 43136518

HAFTUNG

Kürzungsrunde 2.0: Kommen die Mithaftungseinwendungen der Versicherer jetzt in Serie?

| Es hat schon in der Vergangenheit immer wieder Hinweise darauf gegeben und UE Unfallregulierung effektiv hat bereits dreimal darüber berichtet: Mithaftungseinwendungen der Versicherer. Jetzt soll – so pfeifen es die Spatzen von den Dächern – ein großer Kfz-Versicherer ein Projekt aufgelegt haben, mit dem er die Wirksamkeit der Haftungseinwendungen ausprobieren möchte. |

Kürzungspotenzial bei einzelnen Positionen ausgereizt

Nach inzwischen weitgehend ausgereizten Kürzungen im Hinblick auf die einzelnen Kostenpositionen kann der letzte große Hebel aus Sicht der Versicherer der Haftungseinwand sein. Denn 75 Prozent von schon gekürzten Schadenpositionen ist eben weniger als 100 Prozent. Belastbare Statistiken dazu gibt es nicht. Aber es gibt durchaus glaubhafte Schätzungen, dass bei etwa jedem fünften Unfall mit mehr als einem Beteiligten ein Mithaftungseinwand ernsthaft in Betracht kommt, also keine Hundert zu Null-Haftungslage gegeben ist.

Werkstätten meinen, das sei seltener, Anwälte meinen das sei mehr. Aber das liegt an der Vorselektion: Wer einen Mithaftungseinwand zu befürchten hat, geht erst zum Anwalt. Wer nichts zu befürchten zu haben meint, geht direkt zur Werkstatt.

Wir wissen zwar, dass unsere letzten beiden Warnungen, dass einzelne Versicherer vermehrt Haftungseinwendungen bringen werden, letztlich falscher Alarm waren. Das Ganze hörte nämlich bald wieder auf. Dennoch greifen wir das Thema hier noch einmal auf.

Denn aus mehreren Quellen hörten wir und – wie wir aus gewöhnlich gut informierten Kreisen erfuhren – auch andere, dass einmal mehr mit zunehmenden Haftungseinwendungen und oft nur konstruierten zu rechnen ist. Und wenn sich diese Information auch wieder als falscher Alarm entpuppt, ist es umso besser.

Die aktuelle Information zum Thema

Ein großer Versicherer, der in seinen Handlungsstrategien als sehr stringent gelten darf, hat – so pfeifen es die Spatzen von den Dächern – ein Projekt aufgelegt, mit dem die Wirksamkeit der Haftungseinwendungen ausprobiert werden soll. Projektstart soll am 01.07.2018 sein.

Wir und Sie werden also sehr bald wissen, ob die Information richtig ist. Wenn sie richtig ist, wird es sicher noch einfacher sein als bisher, den Kunden in der Rolle der Geschädigten die Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe zu empfehlen.

Gerüchte verdichten sich: ...

... Versicherer plant flächendeckende Mithaftungseinwendungen

Projekt eines Versicherers soll zum 01.07.2018 starten

Abrechnung
mit Vollkasko und
Haftplicht geschickt
kombinieren

Betriebsgefahr
unabhängig von
einem Verschulden

Nie in Haftungsdiskussionen einmischen

Wie schon vielfach geschrieben, verstießen eine Werkstatt oder ein Schaden-gutachter gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG), wenn sie sich in Haftungsfragen einmischen.

Wichtig | Alle weiteren Ausführungen zur Haftung dienen dem Zweck, ernsthafte von an den Haaren herbeigezogenen Haftungseinwendungen zu unterscheiden.

Die kurioseste, die wir je in einem Schriftsatz gelesen haben, lautete: Zweifellos sei das ein Überholunfall im Gegenverkehr gewesen. Aber der Geschädigte hätte hupen müssen, als der Unfallgegner auf seine Fahrspur ausgesichert sei. Weil er das nicht getan habe, treffe ihn ein Mitverschulden.

PRAXISTIPP | Bringt der Versicherer einen ernsthaften Haftungseinwand, sollte der mithaftende Geschädigte bzw. sein Anwalt Kasko und Haftplicht kombinieren. Denn wie bisher gilt: Ist tatsächlich eine Mithaftung Ihres Kunden zu befürchten, kann er zuerst – wenn vorhanden – seine Vollkasko in Anspruch nehmen. Die verbleibenden Restschäden wie Selbstbeteiligung, Wertminderung, Schadenpauschale, Ausfallschaden etc. kann er dann teils in vollem Umfang, teils nur nach Quote beim gegnerischen Haftplichtversicherer durchsetzen. Die Einzelheiten dazu finden Sie im Beitrag „Quotenunfälle mit Vollkasko und Haftplicht vorteilhaft abrechnen“ (UE 2/2016, Seite 13 → Abruf-Nr. 43828021).

Das Haftungssystem rund um den Kraftfahrtschaden

Die Verschuldenshaftung und die Betriebsgefahr

Die „Betriebsgefahr“ basiert darauf, dass es im Schadenersatzrecht zwei unterschiedliche Anspruchsgrundlagen gibt: Die eine aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und die andere speziell für Unfälle mit Kraftfahrzeugen aus dem Straßenverkehrsgesetz (StVG).

§ 823 BGB setzt für eine Haftung Verschulden voraus. § 7 StVG hingegen knüpft an das verschuldensunabhängige Risiko an, das ein Verkehrsteilnehmer mit der Teilnahme am Straßenverkehr setzt. Ein Kraftfahrzeug „in Betrieb“ zu nehmen, bringt eine „Betriebsgefahr“ mit sich. Und im Ergebnis soll ein Geschädigter auch dann für einen Schaden Ersatz erlangen können, wenn er keinen Verursachungsbeitrag gesetzt hat, aber dem Fahrer des schadenverursachenden Fahrzeugs auch kein Vorwurf gemacht werden kann.

Haftung allein aus der Gefahr ohne vorwerfbares Verschulden

Dieser Gedanke stammt aus der Frühzeit der Technisierung, als sich zeigte, dass Maschinen per se Gefahren mit sich bringen. Die Betriebsgefahr wurde erstmals im „Reichseisenbahngesetz“ bedeutsam. Dass Dampflokomotiven Funken sprühten, war nach damaligem Stand der Technik unvermeidbar.

Wenn nun so ein Funke ein Haus nahe der Bahnstrecke in Brand setzte, konnte man dem Betreiber der Lokomotive ja keinen anderen Vorwurf machen,

als den, die Lok überhaupt in Betrieb genommen zu haben. Er hat ja sonst nichts falsch gemacht. Aber der Eigentümer des abgebrannten Hauses kann nicht leer ausgehen. Also knüpfte das Reichseisenbahngesetz die Haftung des Bahnbetreibers allein daran, dass der die Bahn betreibt.

Mit zunehmender Automobilmotorisierung hat sich dieser Gedanke dann auch in das Straßenverkehrsgesetz fortgepflanzt, denn auch dort sind Schadenauslöser ohne Verschulden denkbar.

Im BGB zählt nicht die Gefahr, sondern der Fehler

Im Gegensatz zur reinen Haftung wegen des Betriebs der gefährlichen Sache knüpft die Verschuldenshaftung des BGB daran an, dass ein Schaden „vorsätzlich“ oder „fahrlässig“ angerichtet wurde.

- Vorsatz scheidet für die hier in Rede stehenden Fälle von vorneherein aus.
- Fahrlässiges Handeln aber kommt in Betracht. Dahinter steckt – vereinfacht dargestellt – der Vorwurf, dass eine Schadenentstehung zum einen „vorhersehbar“ war, zum anderen aber eben auch „vermeidbar“.

■ Beispiele

- Ist der Abstand zum Vordermann nicht der Geschwindigkeit und der Verkehrssituation angepasst ist, dann ist die Gefahr eines Auffahrunfalls vorhersehbar, aber durch Einhaltung größeren Abstandes und ausreichender Aufmerksamkeit auch vermeidbar. Das ist ein Beispiel für eine Verschuldenshaftung.
- Erleidet aber der Fahrer eines Fahrzeugs während der Fahrt ohne vorherige Anzeichen einen Schlaganfall und verliert dadurch die Kontrolle über das Fahrzeug, ist sowohl die Vorhersehbarkeit als auch die Vermeidbarkeit zu verneinen. Eine Verschuldenshaftung ist hier also nicht begründet. Dennoch kann ein dabei Geschädigter nicht leer ausgehen. Also greift die Haftung aus der Betriebsgefahr, die allein davon ausgeht, dass ein Kraftfahrzeug in Betrieb ist.

Das ist aber keine Schwarz-Weiß-Überlegung

Das Zusammenspiel der Haftungsgrundlagen muss man sich nun wie folgt vorstellen: Kommt es zu einem Unfall, wird die vom eigenen Fahrzeug ausgehende Betriebsgefahr durch ein eventuelles Verschulden des Anderen überlagert. Steht man also vor einer roten Ampel und der Hintermann fährt auf, dann wird die eigene Betriebsgefahr durch das Verschulden des auffahren- den Hintermannes verdrängt.

Allerdings wird sie dadurch nicht vollständig überlagert. Ein Sockelbetrag, der bei Pkw meist mit 25 Prozent Mithaftung angesetzt wird, bleibt stehen. Diese Sockelhaftung entfällt nur dann, wenn der konkrete Unfall für den Betroffenen „unabwendbar“ war. Nach der Definition der Rechtsprechung ist ein Unfall dann unabwendbar, wenn er einem „gedachten“ Idealfahrer auch passiert wäre. Auch dem gedachten Idealfahrer wäre der Hintermann aufgefahren. Also haftet der Hintermann vollständig, der Vordermann gar nicht.

Mit Verschulden

Ohne Verschulden

Betriebsgefahr wird von Verschulden überlagert, ...

... aber oft nicht zu 100 Prozent

Es kommt auf
den Einzelfall an

Das Gegenbeispiel ist: Innerorts fährt der Vorfahrtsberechtigte mit 70 km/h statt mit 50 km/h. Der Vorfahrtsverpflichtete unterschätzt diese Geschwindigkeit, glaubt genügend Platz zu haben und fährt in die Vorfahrtstraße ein. Es kommt zur Kollision. Vorfahrt ist das stärkste Recht im Straßenverkehr, und eine maßvolle Geschwindigkeitsübertretung hebt das Vorfahrtsrecht nicht auf. Das überwiegende Verschulden liegt also bei dem Vorfahrtsverpflichteten. Der Vorfahrtsberechtigte kann aber den Unabwendbarkeitsnachweis nicht erbringen. Der gedachte Idealfahrer wäre nämlich mit 50 km/h gefahren, und dann hätte es für den Vorfahrtsverpflichteten noch gereicht.

Der Richtgeschwindigkeitsklassiker vom BGH

Vor diesem Hintergrund wird dann auch die BGH-Entscheidung zur verschuldensunabhängigen Mithaftung dessen verständlich, der auf der Autobahn mit mehr als 130 km/h unterwegs ist. Anders als die Presse es damals dargestellt hat, hat der BGH nicht entschieden, wer schneller als 130 km/h fahre, trage eine Mitschuld. Es ging stattdessen um die Betriebsgefahr des Schnellfahrers. Seinerzeit hat der BGH gesagt, der gedachte Idealfahrer sei eben nicht schneller als mit Richtgeschwindigkeit 130 km/h unterwegs.

Die Beispiele zeigen: Das Betriebsgefahr-Argument des Versicherers kann – bezogen auf den Einzelfall – durchaus immer mal zutreffend sein.

Wechselseitige Betriebsgefahr bei Unaufklärbarkeit

Ist ein Unfallhergang nicht aufklärbar, bleibt es z. B. für immer unbewiesen, wer Grün und wer Rot hatte, stehen sich die beiden Betriebsgefahren gegenüber, und dann kommt da bei etwa gleich großen Fahrzeugen fifty-fifty heraus. Bei Lkw gegen Pkw kann sich die Prozentzahl zulasten des Lkw verschieben.

Fälle mit Quote
auf beiden Seiten

Typische Mithaftungssituationen

Es haben sich typische Geschehensabläufe herausgebildet, bei denen eine Mithaftung nach Quoten auf beiden Seiten herauskommen.

Linksabbieger kollidiert mit Überholer

Stößt der Linksabbieger mit dem Überholer zusammen, geht das selten Hundert zu Null aus. Den Linksabbieger treffen wegen der doppelten Rückschau-pflicht die höheren Sorgfaltspflichten. Es kommt aber auf die Einzelheiten an: Überholverbot? Durchgezogene Linie? Beweisbar schon lange links geblinkt?

Seitliche Berührung in Autobahnbaustelle

Ist bei einer seitlichen Berührung in der Autobahnbaustelle unklar, wer von beiden Kontrahenten über die Mittellinie gefahren ist, stehen sich im Sinne der Unaufklärbarkeit die Betriebsgefahranteile gegenüber. Doch auch, wenn der rechts fahrende seine Spur verlassen hat, ist die Ansicht, der gedachte Idealfahrer überhole nicht in der Baustelle, nicht abwegig. Es ist also nicht unwahrscheinlich, dass eine Mithaftung in Höhe der Betriebsgefahr am Überholer hängenbleibt.

Rechts blinken, aber nicht abbiegen

Wenn sich der Wartepflichtige auf den rechten Blinker des Vorfahrtsberechtigten verlässt und in die Vorfahrtstraße einbiegt, während der Vorfahrtsberechtigte doch nicht abbiegt, liegt das Verschulden beim Wartepflichtigen. Doch der Vorfahrtsberechtigte kann den Unabwendbarkeitsnachweis nicht erbringen, die Betriebsgefahr bleibt voraussichtlich an ihm hängen.

Verschulden beim
Wartepflichtigen

Vorfahrt, aber nachweislich zu schnell

Ist der Vorfahrtsberechtigte nachweislich so viel schneller als erlaubt unterwegs, dass die Fehleinschätzung des Wartepflichtigen nachvollziehbar ist, kommt eine Haftungsquotelung in Betracht. Der Nachweis fällt aber regelmäßig schwer.

Kollision mit verbotswidrig geparktem Auto

Wenn ein Halteverbot dem Zweck dient, die Zufahrt zu angrenzenden Verkehrsflächen zu erleichtern und die vorgesehene Wendemöglichkeit gefährdungsfrei zu ermöglichen, haften Fahrer und Halter eines im absoluten Halteverbot abgestellten Fahrzeugs, wenn es wegen der dadurch entstandenen Enge zu einer Kollision eines fahrenden mit dem vorschriftswidrig abgestellten Auto kommt. Jedoch trifft den Fahrer des fahrenden Wagens der höhere Haftungsanteil (AG Hameln, Urteil vom 21.01.2011, Az. 22 C 184/10 [5a]).

Höherer Verschul-
densanteil beim
Fahrenden

Unfall auf Parkplatz

Sind beide Fahrzeuge beim Zusammenstoß auf einem Parkplatz in Bewegung, wird die Haftung wegen des im Hinblick auf die Unübersichtlichkeit und die Ablenkung durch die Parklückensuche gesteigerten gegenseitigen Rücksichtnahmegebots gequotelt. Den Rückwärtsfahrenden trifft aber oft ein höherer Haftungsanteil. Denn wer rückwärts fährt, muss sich gemäß § 9 Abs. 5 StVO so verhalten, dass eine Gefährdung anderer ausgeschlossen ist. Ist nicht aufklärbar, wer stand und wer fuhr, geht das fifty-fifty aus. Wenn aber nachweisbar einer der Unfallbeteiligten zum Kollisionszeitpunkt schon stand, haftet der nicht und der andere zu 100 Prozent.

Höherer Verschul-
densanteil beim
Rückwärtsfahrenden

Engstellenfälle

Auf schmalen Straßen passen nicht immer zwei Fahrzeuge problemlos aneinander vorbei. Das gleiche gilt für Engstellen, erst recht für solche, die künstlich angelegt wurden, um den Verkehrsfluss zu beruhigen. Insoweit gilt bei beidseitigen Verengungen: Entweder es gibt dort eine Beschilderung, wer Vorrang hat. Oder es darf der zuerst fahren, der zuerst die Engstelle erreicht hat. Ist das nicht eindeutig, ist eine gegenseitige Verständigung erforderlich. Es darf als wahrscheinlich gelten, dass jeder der Unfallkontrahenten für sich reklamieren wird, er sei als erster dort gewesen. Bleibt das ungeklärt, lebt das Verständigungsgebot auf mit der Folge, dass beide Kontrahenten jeweils zur Hälfte haften (AG Köln, Urteil vom 13.03.2008, Az. 266 C 131/07).

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Kommt der routinemäßige Mithaftungseinwand?“, UE 7/2017, Seite 15, → Abruf-Nr. 44751030
- Beitrag „Quotenunfälle mit Vollkasko und Haftpflicht vorteilhaft abrechnen“, UE 2/2016, Seite 13 → Abruf-Nr. 43828021



ARCHIV

Ausgaben 7 | 2017
und 2 | 2016

REPARATURKOSTEN/GUTACHTEN

Wenn der Regress an die Tür klopft: Ein Alarmplan für Werkstätten und Schadengutachter

| Seit einigen Ausgaben beschäftigt UE als Redaktion und Sie als Leser eine neue Herausforderung: Manche Versicherer meinen, bei den Schadengutachtern oder den Werkstätten Regress nehmen zu können, wenn der Geschädigte – juristisch gut beraten – den vollen Schadenersatz durchgesetzt hat. Ohne den Teufel an die Wand malen zu wollen, aber eben aus Beobachtung der Situation heraus, wollen wir Ihnen daher einen Überblick verschaffen, wie Sie als Schadengutachter bzw. Werkstatt ganz praktisch reagieren, wenn eine Regressforderung bei Ihnen eingeht. |

Motive der Versicherer

Warum nehmen Versicherer Regress? Die Frage ist bei Werkstätten und Schadengutachtern unterschiedlich zu beantworten:

- Bei den Werkstätten kommen 2 Möglichkeiten in Betracht:
 - Ob es den insoweit aktiven Versicherern dabei tatsächlich um das zurückgeforderte Geld geht oder
 - ob den Werkstätten suggeriert werden soll, wer den Geschädigten auf den Weg bringe, sich nichts gefallen zu lassen, habe hinterher selbst Ärger, ist noch unklar.
- Bei den Schadengutachtern ist das leichter einzuordnen: Die sollen aus Sorge vor Regressen mit dem dünneren Stift schreiben. Auf Seite 15 dieser Ausgabe finden Sie ein Beispiel für einen – gescheiterten – Regress eines Versicherers gegen einen Sachverständigen.

Was also tun, wenn der Versicherer Regress fordert?

Schadengutachter

Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (VSHV)

Das erste, worum sich der Schadengutachter kümmern muss, ist seine eigene VSHV, wenn er denn eine hat.

In allen VSHV gilt: Der eigene Versicherer führt bei der Abwehr der Ansprüche Regie. Er bestimmt, wie vorgegangen wird. Wird der Versicherer zu spät informiert, kann das als Obliegenheitsverstoß im schlimmsten Fall zum Verlust des Versicherungsschutzes führen.

Wichtig | Solche Versicherungen sind oft mit einer Selbstbeteiligung (SB) abgeschlossen. Nun könnte man meinen, dass bei Regressforderungen unterhalb der SB nicht nötig wäre, den Versicherer zu informieren. Doch mit den Prozesskosten kann das Gesamtrisiko die SB schnell übersteigen, erst recht, wenn das Gericht im Rechtsstreit ein weiteres Gutachten einholt.

Geht es ums Geld
oder um Einschüchterung?

Gutachter sollen mit
„dünnerem“ Stift
schreiben

Vorsicht: Bei der
VSHV führt der
Versicherer Regie

Damit der VSH-Versicherer nicht einen „seiner“ Anwälte einschaltet, ist es sinnvoll, wenn man bereits einen Klageerwidlungsentwurf des Anwalts des eigenen Vertrauens beifügt, der sich an der maßgeblichen Entscheidung des BGH (Urteil vom 13.01.2009, Az. VI ZR 205/08, Abruf-Nr. 090691), dort vor allem Randnrn. 8 und 10 orientiert.

Wie viel vorgerichtliche Argumentation?

Regressforderungen des gegnerischen Versicherers beginnen ja zunächst mit der vorgerichtlichen Geltendmachung. Auch da sollte bereits klargestellt werden, dass und warum man die Forderung für unsinnig hält. Um überhaupt Chancen zu haben, Regresse durchzusetzen, müssten sich die Versicherer doch eher die schwach aufgestellten Gutachter aussuchen. Also kann eine gut gemachte vorgerichtliche Abwehr den Prozess verhindern.

Wenn allerdings auch unsachliche Einflüsse wirken, weil sich der Versicherer an einem Gutachter „festgebissen“ hat (das kann man von Zeit zu Zeit eindeutig beobachten), wird das wenig nützen.

Selbstkritisch sein

Auch ein guter Schadengutachter ist nicht frei von Fehlern. Wenn man bei selbstkritischer Prüfung erkennt, dass der Versicherer mit seiner Kritik am Schadengutachten recht haben könnte, oder wenn bereits der Prozess des Geschädigten gegen den gegnerischen Haftpflichtversicherer nur gewonnen wurde, weil sogar nachgewiesene Fehler des Gutachters den Geschädigten nicht belasten, mag es sinnvoll sein, zu der Fehlleistung zu stehen. Denn sonst leidet das Image bei Gericht doch sehr.

Ein Beispiel für einen Prozess des Geschädigten gegen den Unfallgegner, der durchaus eine Regressforderung des Versicherers gegen den Gutachter nach sich ziehen könnte, ist ein Urteil des LG Dortmund: Auf dem „Hinweg“ ist es wegen perfekter schadenrechtlicher Argumentation der Anwälte des Geschädigten gutgegangen. Auf dem „Rückweg“ wird dem Schadengutachter nur schwer zu helfen sein. Und dann wird es richtig teuer.

Das Urteil ist sehr lesenswert, für Gutachter, aber auch für Werkstattmitarbeiter (LG Dortmund, Urteil vom 25.04.2018, Az. 21 S 117/17, Abruf-Nr. 201896, eingesandt von Rechtsanwältin Dr. Daniela Mielchen, Hamburg).

Werkstätten

Selbstkritisch prüfen

Wird eine Werkstatt mit einer vorgerichtlich vorgetragenen Regressforderung konfrontiert, ist sich selbstkritisch zu prüfen als erste Maßnahme sinnvoll. Zu unterscheiden sind die Angriffe des Versicherers,

- dies und das hätte man auch anders machen können,
- von den Angriffen unter dem Stichwort „Doppelberechnung“.

Wenn wirklich etwas doppelt berechnet wurde (z. B. jedes Kleinteil einzeln und obendrauf noch eine Kleinteilepauschale) oder wenn etwas berechnet wurde, was so nicht oder gar nicht gemacht wurde, sollte man dazu stehen.

Gute Vorabargumentation kann Prozess verhindern

Zu seinen Fehlern stehen

Worauf zielt der Versicherer ab?

DOWNLOAD

Textbaustein 408
auf ue.iww.de



Enge Fristen
beachten und
einhalten

ARCHIV

Ausgaben 6 | 2018
und 10 | 2017



Wichtig | Die Attacken „das war nicht nötig, siehe Prüfbericht“ sind jedoch kein Grund zur Sorge, wenn die Werkstatt nach den Vorgaben des Schadengutachters gearbeitet hat. Dass sich auch die Werkstatt auf das Schadengutachten verlassen darf, hat ja bereits das AG Stade (Urteil vom 14.05.2018, Az. 63 C 28/18, Abruf-Nr. 201327) bestätigt.

Kein Versicherungsschutz

Es ist anzunehmen, dass eine Werkstatt keine Versicherung hat, die für solche Forderungen des gegnerischen Versicherers einzustehen hat. Also muss insoweit auch nichts beachtet werden.

Wie viel vorgerichtliche Argumentation?

Vorgerichtlich sollte sich die Argumentation darauf beschränken, dass alle Arbeiten dem Gutachten gefolgt sind (Textbaustein 408: „Versicherer fordert Regress von der Werkstatt [H]“ → Abruf-Nr. 43795399), dort die letzten beiden Abschnitte). Jedenfalls bisher haben sich viele Regressforderungen damit insoweit zurückweisen lassen, dass die betroffenen Werkstätten davon seit Wochen nichts mehr gehört haben. Ob das die Ruhe vor dem Sturm ist oder ob der Versicherer den Vorgang aussortiert hat, wird sich zeigen. Bis zur Verjährung des Rückzahlungsanspruchs, wenn er denn bestünde, hat der Versicherer 3 Jahre ab dem Ende des Jahres, in dem der Geschädigte die Werkstattrechnung bezahlt hat, Zeit.

Wenn eine Klage zugestellt wird

Wenn eine Klage zugestellt wird, laufen enge Fristen. Dann ist also Eile geboten, einen Rechtsanwalt einzuschalten.

Und da stellt sich die Frage: Kann der Anwalt eingeschaltet werden, der schon den Kunden im Streit gegen den Versicherer vertreten hat? Oder ist das ein Fall einer Interessenkollision?

Nach unserer Einschätzung gibt es kein rechtliches Hindernis, dass derselbe Anwalt ausgewählt wird, denn das erste Mandat ist ja abgeschlossen. Doch scheint es taktisch sinnvoll zu sein, einen anderen zu nehmen. Denn der Anwalt kann ja z. B. schlecht einen Verstoß gegen das Abtretungsverbot in den AGB der Werkstatt reklamieren, wenn er selbst, um den schnellen Geldfluss zugunsten der Werkstatt zu sichern, dem Geschädigten die Abtretung der behaupteten Überzahlungsansprüche empfohlen hat. Es kann ja insoweit sinnvoll sein, das Abtretungsverbot zu ignorieren, damit erst mal das Geld fließt und abgewartet werden kann, ob der Versicherer ernst macht.

Es kristallisiert sich gerade heraus, dass vertrauensvoll zusammenarbeitende Kanzleien insoweit über Kreuz arbeiten. Das regelt dann Ihr Anwalt.

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Update: Versicherer verlangt Abtretung von Überzahlungsansprüchen vom Geschädigten“ UE 6/2018, Seite 6 → Abruf-Nr. 45309350
- Beitrag „Versicherer verlangen Abtretung von Geschädigten: Verkehrte Welt oder angewandtes Recht?“, UE 10/2017, Seite 6 → Abruf-Nr. 44894202

GUTACHTEN/RESTWERT

Versicherer scheitert mit Honorarregress gegen Schadengutachter

| Mit Vehemenz führen derzeit die Haftpflichtversicherer ihre Regressversuche gegen Sachverständige – jetzt in einer neuen Variante: Der Versicherer hat die Rückzahlung des Gutachtenhonorars eingeklagt, und nicht die Differenz zwischen dem lokalen und dem überregionalen Restwert. Damit ist er jedoch gescheitert. |

3 Restwert-Angebote – Gutachten nicht unbrauchbar

Wenn der Schadengutachter 3 Angebote am lokalen Markt eingeholt hat, hat er seinen Pflichten Genüge getan. Das gilt auch gegenüber dem eintrittspflichtigen Versicherer. Der kann dann nicht mit der Begründung „Gutachten unbrauchbar“ das Gutachtenhonorar zurückverlangen (AG Hamburg-Barmbek, Urteil vom 17.05.2018, Az. 821 C 12/17, Abruf-Nr. 201814, eingesandt von Rechtsanwalt Dieter Mortensen, Hamburg).

Mit 3 Angeboten vom lokalen Markt Pflicht erfüllt

Der Versicherer hat es „um die Ecke“ versucht

Die Basiskonstellation hat der BGH bereits 2009 entschieden: „Beauftragt der Geschädigte – wie im Streitfall – den Gutachter mit der Schadensschätzung zum Zwecke der Schadensregulierung, hat der Sachverständige das Gutachten unter Berücksichtigung der geltenden Rechtsprechung zum Schadensersatz bei KFZ-Unfällen zu erstellen.“ Und der BGH betont, „... dass der Gutachtensumfang durch den Gutachtensauftrag und nicht durch das Interesse des Haftpflichtversicherers des Unfallgegners an einer besonders Kosten sparenden Schadensabrechnung bestimmt wird.“ (BGH, Urteil vom 13.01.2009, Az. VI ZR 205/08, Abruf-Nr. 090691).

Die logische Folge aus der BGH-Entscheidung: Alles richtig gemacht

Also muss der Gutachter den Restwert 3-fach hinterlegt lokal ermitteln. Wenn demnach das Gutachten im Hinblick auf den Restwert BGH-konform ist, ist es auch nicht unbrauchbar. Und weil es nicht unbrauchbar ist, hat der Versicherer keinen Regressanspruch im Hinblick auf die Honorarerstattung.

Angriff auf die Qualität der Restwertermittlung

Um überhaupt eine Chance zu haben, hat der Versicherer eingewandt, der Gutachter habe die Angebote mit zu wenig an die Bieter gegebenen Informationen eingeholt. Dahinter steckt der unausgesprochene Vorwurf der Gefälligkeit. Nach der Beweisaufnahme blieb der Vorwurf aber unbestätigt.

Versicherer bleibt den Beweis schuldig

Gibt es für den Gutachter Handlungsbedarf?

Der Prozess zeigt: Der Gutachter sollte seine Aktivitäten fallbezogen dokumentieren. Und Anzeichen des „bösen Scheins“ sind zu vermeiden. Es hat stets ein „G'schmäckle“, wenn der Betrieb, wo das Fahrzeug steht, der Höchstbieter ist und dabei dasselbe geboten hat, wie der Bieter mit der zweithöchsten Offerte.

Aktivitäten fallbezogen dokumentieren

NEUWERTENTSCHÄDIGUNG

Neuwertentschädigung auch für Tageszulassung

| Tageszulassungen sind inzwischen ein ganz normales Neufahrzeugsegment. Da war es nur eine Frage der Zeit, dass ein Gericht klären musste, ob eine Tageszulassung ein taugliches Objekt einer Neuwertentschädigung ist, wenn die sonstigen Voraussetzungen vorliegen. In UE 10/2015 (Seite 3) hatten wir einen Lösungsvorschlag unterbreitet, ohne dazu Rechtsprechung zitieren zu können. Genauso hat nun das AG Hannover entschieden. |

Neuwert auf Basis
einer Tages-
zulassung ermittelt

Ist das unfallbeschädigte Fahrzeug nicht mehr als 1 Monat zugelassen und weist es zum Unfallzeitpunkt nicht mehr als 1.000 km Laufleistung aus, kann der Geschädigte bei einem erheblichen Schaden auch dann auf Neuwagenbasis abrechnen, wenn er das Fahrzeug als Tageszulassung gekauft hat. Dabei ist der Neuwert auch auf Basis einer Tageszulassung zu ermitteln (AG Hannover, Urteil vom 19.04.2018, Az. 504 C 7241/17, Abruf-Nr. 201886, eingereicht von Rechtsanwalt Dennis Lucht, active LAW, Hannover).

Wann fällt denn der Startschuss für den Monat?

Eine Frage bleibt bei diesem Urteil aber offen, weil es nicht darauf ankam: Darf das Fahrzeug vor nicht mehr als einem Monat auf den Geschädigten zugelassen sein oder darf die Tageszulassung nicht mehr als den Monat zurückliegen? Im Hannoveraner Fall wurde das Fahrzeug 13 Tage nach der Tageszulassung an den Geschädigten verkauft, 9 Tage danach ereignete sich der Unfall. Das lag noch innerhalb des Monats seit der Tageszulassung.

Fabrikneu definiert
wie der BGH
im Kaufrecht

Fabrikneu oder nicht?

Das Gericht hat sich an der kaufrechtlichen BGH-Entscheidung zur Fabrikneuheit orientiert: Liegen zwischen der Tageszulassung und dem Verkauf an den Kunden nur wenige Tage, bleibt die Fabrikneuheit (in einer früheren Entscheidung sprach der BGH vom „Schmelz der Neuheit“) unangetastet (BGH, Urteil vom 12.01.2005, Az. VIII ZR 109/04, Abruf-Nr. 050179). Wann dieser Schmelz denn „abgeschmolzen“ ist, musste das AG Hannover wegen der konkreten Zeitabläufe nicht entscheiden.

Klar ist aber: Liegt zwischen der Tageszulassung und dem Verkauf ein längerer Zeitraum, ist die kaufrechtliche Fabrikneuheit dahin. Das Fahrzeug ist dann nur noch neu. Wenn das Fahrzeug mehr als einen Monat nach der Tageszulassung noch immer unverkauft war, scheidet eine Neuwertentschädigung bereits aus, weil es beim späteren Verkauf schon nicht mehr fabrikneu war.

Eine offene Frage

Dann bleibt die Fallgruppe, bei der das Fahrzeug wie im Ausgangsfall nach ein paar Tagen (also fabrikneu) verkauft war, der Unfall sich aber erst so spät im Monat nach der Besitzumschreibung ereignet, dass mehr als 1 Monat nach der Tageszulassung verstrichen ist. Es ist offen, wie die Gerichte das entscheiden werden. Es spricht aber mehr gegen als für eine Neuwertentschädigung.

DOWNLOAD

Textbaustein 399
auf ue.iww.de

**WEITERFÜHRENDER HINWEIS**

- Textbaustein 399: „Neuwertentschädigung trotz Tageszulassung (H)“ → Abruf-Nr. 43633141

AUSFALLSCHADEN/MIETWAGEN

3 bzw. 6 Wochen Wartezeit bei Zulassungsstelle

| Die Wiederbeschaffungsdauer für ein dem verunfallten Fahrzeug entsprechendes Objekt wird von den Schadengutachtern oft routinemäßig auf 14 Tage beziffert. Darin enthalten ist auch die Zeit für die Zulassung des Fahrzeugs. Das kann bei „Berliner Verhältnissen“ zu Problemen führen. |

FRAGE: *In Berlin pfeifen es die Spatzen von den Dächern, die Lokalteile der Zeitungen berichten darüber: Die Bürgerämter sind derzeit überfordert, die Zulassungsstelle vergibt Termine für die Zulassung von Kraftfahrzeugen in 6 Wochen, Händler bekommen Termine schon in 3 Wochen. Dadurch verzögert sich die Wiederbeschaffung um diesen Zeitraum. Manche Versicherer sagen, maßgeblich sei die Prognose im Gutachten und übernehmen die Mietwagen- oder Nutzungsausfallkosten nur für maximal 14 Tage. Wie ist (ggf. nach Behebung des Problems: wie war) die Rechtslage?*

ANTWORT: Zweifelsfrei ist die Wiederbeschaffung erst erfolgt, wenn der Geschädigte das ersatzweise beschaffte Fahrzeug nutzen kann. Das kann er erst nach dessen Zulassung. Das Chaos bei den lokalen Zulassungsstellen ist ein Risiko, das dem Schädiger zuzurechnen ist. Die Verzögerung geht also zulasten des Schädigers. Ein korrektes Schadengutachten berücksichtigt diese Situation. Dabei ist dem Gutachter anzuraten, dass er die zunächst sehr auffälligen bis zu 7 Wochen (typisches Privatmarktfahrzeug) oder auch nur 4 Wochen (typisches Handelsfahrzeug) mit einem Satz begründet.

Gibt es zumutbare Möglichkeiten der Schadenminderung?

Zu fragen ist allenfalls, ob es für den Geschädigten zumutbare Möglichkeiten gibt, den Schaden zu mindern. Es gibt Einzelfälle, bei denen theoretisch die Chance besteht, ein bereits zugelassenes Fahrzeug zu erwerben und es bis zur Ummeldung auf den Verkäufer zugelassen weiter zu nutzen.

Die größte Hürde dürfte dabei das Einverständnis des Verkäufers sein. Bei von Privat gekauften Fahrzeugen ginge der Verkäufer ein unkalkulierbares Risiko ein. Dessen Einverständnis dürfte also in der Regel nicht vorliegen. Ein Autohändler könnte das weniger eng sehen.

Aber dem Käufer, hier Geschädigten, ist das nicht zumutbar. Bei Störfällen während der Nutzung, seien es „Knöllchen“, seien es Unfälle, müsste er sich stets mit dem Verkäufer verständigen und abstimmen. Er hätte den Schadenfreiheitsrabatt des Verkäufers belastet, wenn er den Schaden selbst verursacht hat. Das wieder auszugleichen, ist eine rechnerisch komplizierte Angelegenheit. Bei unverschuldeten Unfällen wird der gegnerische Versicherer behaupten, nicht der (nun abermals) Geschädigte sei der Anspruchsinhaber, sondern der, der im Fahrzeugschein eingetragen ist. Auch daraus ergeben sich Verwicklungen, deren Knoten zu lösen nicht einfach sein wird.

Warnhinweis erforderlich?

Ein Warnhinweis an den Versicherer schadet jedenfalls nicht.

Verzögerungen
durch lange
Wartezeiten ...

... gehen zulasten
des Schädigers

Warnhinweis
an Versicherer
empfehlenswert

LESERFORUM

TEXTBAUSTEINE

Korrespondenz leicht gemacht

Im vorderen Teil dieser Ausgabe haben wir in der Randspalte auf Textbausteine verwiesen, die sich auf den dort abgedruckten Beitrag beziehen. Nachfolgend finden Sie nun die Textbausteine für Ihre Korrespondenz mit dem Versicherer, für das Gespräch mit Ihren Kunden oder als Argumentationshilfe für den Anwalt des Geschädigten – diesmal mit einem Verweis zurück auf den jeweiligen Beitrag. |

DOWNLOAD

Alle Textbausteine
auf ue.iww.de



PRAXISTIPPS |

- Die Textbausteine sind für Standardfälle formuliert. Weicht Ihr konkreter Fall davon wesentlich ab, sollten Sie einen Rechtsanwalt zu Rate ziehen.
- Beherzigen Sie die Hinweise mit dem Wort **Wichtig** | am Ende mancher Textbausteine. Dort weisen wir insbesondere darauf hin, wenn beispielsweise Ihr Kunde oder der Rechtsanwalt den Textbaustein verwenden sollte oder wie der Textbaustein eingesetzt werden sollte, wenn er aus mehreren Varianten besteht.
- Die Textbausteine stehen Ihnen auf ue.iww.de unter Downloads → Filtern nach Art kostenlos zur Übernahme in Ihre Textverarbeitung zur Verfügung. Direkt aufrufen können Sie den einzelnen Textbaustein auf ue.iww.de mit der achtstelligen Abruf-Nummer aus der Randspalte beim jeweiligen Textbaustein.

SIEHE AUCH

Zum Beitrag
auf Seite 4



TEXTBAUSTEIN 442 / Keine Preisvorgabe für Gutachtenkosten (H)

Sie verweisen auf Ihr Schreiben zu den 280-Euro-Gutachtern. Dieses Schreiben ist im Hinblick auf die Kostenerstattung für das Schadengutachten ohne rechtliche Bedeutung.

Das AG München hat mit Urteil vom 20.09.2017 (Az. 322 C 12124/17) entschieden, dass eine solche Vorgabe ohne rechtliche Wirkung ist.

Nachdem es die Grundlagen des Schadenersatzrechtes erläutert, insbesondere, dass der Geschädigte in der Wahl der Mittel zur Schadensbeseitigung frei ist, stellt es fest:

„Daraus ergibt sich zwanglos, dass die Geschädigte das Recht zur freien Wahl eines Sachverständigen ihres Vertrauens hat und sich nicht auf von der Beklagenseite vorgeschlagene Sachverständige – auch nicht aus einem Sachverständigenverband – verweisen lassen muss. Dies gilt gerade bei der Auswahl eines Sachverständigen umso mehr, als das Sachverständigengutachten den Geschädigten erst in die Lage versetzt, seinen Schaden der Höhe und dem Umfang nach sinnvoll geltend zu machen. Der gesamte Anspruch auf Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall steht und fällt für den Geschädigten mit dem erhaltenen Schadensgutachten und dessen Vertrauenswürdigkeit. Dieses grundlegende Recht des Geschädigten würde weitgehend entwertet, wenn er sich auf von seinem Schädiger genannte Sachverständige zur Feststellung seines Schadens verweisen lassen müsste.“

DOWNLOAD

Abruf-Nr. 44970754
auf ue.iww.de



Nachdem das also klargestellt ist, befasst sich das Gericht mit der Frage, ob auf dem Umweg über eine Preisobergrenze der Versicherer doch noch zum Ziel kommen kann, und verneint das:

„Der Anspruch der Klägerin auf Ersatz von Sachverständigenkosten ist auch nicht auf Euro 280 begrenzt. Ein Verstoß gegen die Schadenminderungspflicht liegt auch insoweit nicht vor, als die Klägerin nicht nur einen anderen, sondern auch einen teureren Sachverständigen beauftragt hat. Das Recht des Geschädigten, einen eigenen Sachverständigen seines Vertrauens zu beauftragen, wäre erheblich eingeschränkt, wenn es der Beklagtenseite offen stünde, durch Benennung einiger Sachverständiger zu einem niedrigen Preis, welcher die üblichen Kosten freier Sachverständiger erheblich unterschreitet, den Geschädigten praktisch finanziell zu zwingen, deren Dienste in Anspruch zu nehmen, um nicht Gefahr zu laufen, höhere Sachverständigenkosten nicht oder nur unter erheblichem Aufwand ersetzt zu bekommen.“

Schlussendlich zeigt das Gericht auch noch auf, warum der Geschädigte die Gutachten auch inhaltlich für zweifelhaft halten darf:

„Darüber hinaus verkennt das Gericht nicht, dass der von der Beklagtenseite genannte Preis von Euro 280, zu welchem die von ihr benannten Sachverständigen das Gutachten erstellen sollen, derart weit unter dem üblichen Sachverständigenhonorar liegt, dass es bereits aus Sicht des Geschädigten höchst zweifelhaft ist, ob er zu diesem Tarif tatsächlich ein unabhängiges Gutachten erwarten kann.“

Über diesen generalisierten Ansatz hinaus hat das AG Rosenheim mit Urteil vom 14.05.2018 (Az. 13 C 1969/17) darauf abgestellt, dass die Rechtsprechung des BGH zum Verweis durch den Versicherer auf Alternativwerkstätten nicht auf die Gutachterfrage übertragen werden darf. Denn die greife in der Praxis nur bei Fiktivabrechnungsfällen. Weil der Geschädigte da noch keine Disposition im Hinblick auf einen erteilten Reparaturauftrag getroffen habe, könne auch lange Zeit danach beurteilt werden, welche Erkundigungen der Geschädigte hätte einziehen können, um die Gleichwertigkeit der Alternativwerkstatt zu prüfen.

Im Unterschied dazu eile die Beauftragung des Schadengutachters im Regelfall, um keine vermeidbare Ausfallschadenerweiterung zu provozieren. Daher komme es darauf an, dass der Geschädigte zeitnah überprüfen könne, ob die benannte Gutachtergruppe SV-NET dem von ihm ins Auge gefassten Schadengutachter gleichwertig ist.

Zur dieser Frage sagt das Gericht wörtlich: „Dies wäre nur dann anders, wenn der Geschädigte durch die Information der gegnerischen Versicherung in die Lage versetzt würde, bereits im Vorfeld zu klären, ob der vorgeschlagene Sachverständige tatsächlich eine gleichwertige Qualifikation hat. Nachdem die Beklagte vorträgt, dass das Sachverständigenbüro F. tatsächlich ein Gutachten hätte erstellen können, hätte der Geschädigte konkret prüfen können müssen, ob der Sachverständige F. mit dem von ihm ausgewählten Sachverständigen vergleichbar gewesen wäre. Dies war nicht der Fall. Die Homepage des Sachverständigenverbundes SV-NET ist mehr als undurchsichtig. Der Geschädigte hat keine Möglichkeit, direkt einen Sachverständigen zu recherchieren, sondern muss über eine überörtliche 0800er Telefonnummer mit irgendeiner Organisation telefonieren. Dies ist dem Geschädigten nicht zuzumuten.“

Auch bei Benennung der Sachverständigen muss grundsätzlich die Möglichkeit gegeben sein, dass der Geschädigte bereits im Vorfeld recherchieren kann, welche Qualifikation der von der Versicherung benannte Sachverständige hat. Vorliegend wurde der Sachverständige F. benannt. Dessen Niederlassung in K. lässt sich nicht recherchieren. Es findet sich nur eine Zentrale in 27404 Zeven. Dass ein Sachverständiger, dessen Zentrale weit über 800 km entfernt ist und deren einzigen 2 Zweigstellen ebenfalls mehrere Hundert Kilometer von der Zentrale entfernt sind, nicht bereits durch seinen Internetauftritt Gewähr dafür bietet, dass es sich um einen unparteiischen Gutachter handelt, liegt auf der Hand. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass der Vortrag, dass das Gutachten in Götting-Bruckmühl erstellt werden konnte für das Gericht nicht nachvollziehbar ist, wenn der Kläger in Bad Feilnbach wohnt. Die beiden Orte liegen ca. 16 km auseinander. Nach alledem braucht sich der Kläger nicht auf die günstigere Möglichkeit ein Gutachten erstellen zu lassen, verweisen lassen. Ein Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht liegt nicht vor."

Damit liegen beide Gerichte so klar auf der Linie des geltenden Schadenersatzrechts, dass man die Richtigkeit der Urteile nicht ernsthaft bezweifeln kann. Es ist sicher zu erwarten, dass sich andere Gerichte dieser Sichtweise anschließen werden.

Vor diesem Hintergrund bitten wir um sofortige Nachzahlung des offenen Differenzbetrags, um einen Rechtsstreit zu vermeiden.